

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen

„Fischereiverein Thiergarten- Donau e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 88631 Beuron- Thiergarten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen.

Der Verein ist eine Vereinigung von Angelfischern sowie Freunden und Förderern der Fischerei.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

#### 1. Der Verein bezweckt:

- a. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
- b. Die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und des Natur- und Tierschutzes zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge.
- c. Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer,
- d. Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand der Gewässer, insbesondere durch
  - Überwachung der Wasserbeschaffenheit
  - Feststellung und Meldung von Verunreinigungen und Schäden
  - Unterstützung von staatlichen Stellen bei der Ermittlung von Schadensursache und Schädigern.
- e. Die Förderung der Vereinsjugend und Ausbildung der Jugendlichen zu umweltbewussten Angelfischern.

#### 2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

#### 3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rassen neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

#### 1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Natürliche Personen als
  - aktive Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - passive Mitglieder (Fördermitglieder)
  - Ehrenmitglieder
- b. Juristische Personen und Vereine als fördernde Mitglieder.

#### 2. Aktives Mitglied kann werden, wer einen gültigen Jahresfischereischein, einen Sachkundenachweis in Form der Sportfischerprüfung nach den jeweils geltenden Vorgaben des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg vorlegt.

#### 3. Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr als jugendliche Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins mitwirken. Für die Jugendgruppe sind die satzungsgemäßen Vorgaben und vom Vorstand erlassenen Richtlinien maßgebend.

#### 4. Passive Mitglieder (natürliche Personen oder juristische Personen) können werden, wer die Zwecke und Ziele dieser Satzung anerkennen und/oder fördern will. Sie haben keinen Anspruch auf eine Fischereierlaubnis.

#### 5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch den Gesamtvorstand solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht und den Pflichtarbeitseinsätzen befreit.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen ein Anfechtungsrecht nicht zu.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins gegen das jugendliche Mitglied.
3. Liegen dem Vorstand mehrere Aufnahmeanträge vor, so sind bei gleicher Eignung der Bewerber Interessenten aus der Gesamtgemeinde Beuron bevorzugt aufzunehmen.
4. Aufnahmesuchende, die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden oder wegen Fischereivergehen vorbestraft sind, oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, werden nicht aufgenommen.

## § 6 Wechsel des Mitgliederstatus

1. Der Status der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres geändert werden.  
Der Übergang vom aktiven Mitglied zum passiven Mitglied durch schriftlichen Antrag mit einmonatiger Frist.
2. Der Übergang vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied durch schriftlichen Antrag mit einmonatiger Frist unter folgenden Voraussetzungen:
  - a. der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sein.
  - b. der Antragsteller muss den Sachkundenachweis vorlegen,
  - c. die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gewässer gestatten die Ausgabe einer weiteren Fischereierlaubnis. Ein Anspruch auf Änderung zum aktiven Mitglied besteht nicht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.09. auf 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge besteht nicht,
  - c. durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt, insbesondere, wenn es bei der Pachtung oder dem Erwerb von Gewässern mit dem Verein in Wettbewerb tritt,
  - b. mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
  - c. vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied des Vereins schädigt,
  - d. strafbare Handlungen gegen die Fischerei oder Anstiftung hierzu begeht,
  - e. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
  - f. Wenn das Mitglied bei Antragstellung auf Aufnahme in den Verein verschwiegen hat, aus einem anderen Verein ausgeschlossen worden zu sein oder wegen Fischereivergehen vorbestraft zu sein.  
Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben sich zu äußern (rechtliches Gehör).  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Dem Mitglied steht binnen drei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Die gerichtliche Nachprüfung des Vereinsausschlusses ist nur zulässig, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Rechte und Ehrenämter des Mitglieds.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Der Erlaubnisschein zum Fischfang verliert seine Gültigkeit und muss sofort und ohne Vergütung an den Verein zurückgegeben werden.

## § 8 Vereinsstrafen

- In minderschweren Fällen kann anstelle auf Ausschluss aus dem Verein auf folgende Maßregeln erkannt werden:
- a. zeitlich befristete Entziehung einzelner Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern.
  - b. die Zahlung einer Geldbuße an den Verein,
  - c. die Erteilung eines Verweises mit oder ohne Auflagen.
- Die vorgesehenen Maßregeln können auch kumuliert werden. Mit dem Austritt eines Mitgliedes werden diese Maßnahmen hinfällig.

d.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
3. Jedes Mitglied ist zur schonenden Behandlung des Vereinseigentums verpflichtet. Es ist dem Verein bei grob fahrlässigen oder böswilligen Beschädigungen oder bei Verlust zum Schadensersatz verpflichtet.

## § 10 Beiträge, Arbeitseinsatz und Gebühren

1. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder wie folgt belasten:
  - a. die Erhebung einer Aufnahmegebühr,
  - b. die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrags,
  - c. die Stunden der zu leistenden Arbeitseinsätze bzw. die Gebühr für nicht geleistete Arbeitseinsätze,
  - d. die Erhebung einer Umlage.
2. Höhe der Gebühren, Umlagen und Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 05. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Auf begründeten Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

## § 11 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung.
  - b. der Vorstand.
2. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer (Teilnehmerliste), die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind möglich. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts und der Prüfungsberichte der Kassenprüfer.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem ersten Vorsitzenden.
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem Kassier,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Gewässerwart,
  - f. dem Jugendwart,
  - g. sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch bis zu Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. der erste Vorsitzende,
  - b. der zweite Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

4. Dem Vorstand obliegt die laufende Verwaltung der Vereins Angelegenheiten sowie die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
  - a. Vorprüfung der Jahresabrechnung,
  - b. Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - c. Beratung über Vorschläge zur Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresmitgliedsbeitrags sowie der zu leistenden Stunden der Arbeitseinsätze bzw. des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Arbeitseinsätze,
  - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - e. Verhandlungen über Ankauf und Pachtung von Fischgewässern,
  - f. Beratung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Durchführung von Ehrungen.

Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Aus gegebenem Anlass können andere Personen als nicht stimmberechtigt im Einzelfall zu Vorstandssitzungen zugelassen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer vier Fünftel Mehrheit. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen. zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das nach der Abwicklung noch vorhandene Restvermögen der Gemeinde Beuron für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt, insbesondere zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer, Die Gemeinde Beuron hat das vorhandene Rest- vermögen zunächst treuhänderisch auf drei Jahre zu verwalten. Sollte sich in dieser Zeit ein neuer Fischereiverein daselbst gründen. ist diesem das Restvermögen zu überlassen. Die Beschlüsse über die Vermögensverwendungen dürfen erst nach Einwilligung des zu-ständigen Finanzamtes Sigmaringen ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks.

## § 16 Ordnungen des Vereins

Die Vorschriften über das Fischen in Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeiten die Führung einer Fangliste. werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt, die vom Vorstand bestimmt wird.

## § 17 Ehrungen

Aktive Mitglieder werden bei zehnjähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Nadel und Urkunde, bei fünfzehnjähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Nadel und Urkunde. bei zwanzigjähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Nadel mit Kranz und Urkunde ausgezeichnet.

## § 18 Ermächtigung

Der erste Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom .....beschlossen.